

Honorarübersicht

Wir freuen uns, dass Sie beabsichtigen unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wir dürfen Ihnen unsere Dienste als Steuerberatungsgesellschaft anbieten, weil wir vor der Steuerberaterkammer Hamburg nachgewiesen haben, dass wir auf dem Gebiet der Steuergesetze hoch qualifiziert sind.

Der Preis bzw. das Honorar unserer Dienstleistungen ist für Sie und für uns eine wichtige Größe. Das Honorar soll für Sie und für uns fair sein. Damit Sie eine Vorstellung von den Honoraren haben, skizzieren wir im Folgenden unsere Preisgestaltung. Das Honorar unserer Steuerberatungsgesellschaft richtet sich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungsverordnung für Steuerberater*, Steuerbevollmächtigte* und Steuerberatungsgesellschaften, kurz Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die StBVV dient nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem dem Verbraucherschutz. Die StBVV ist umfangreich und enthält über hundert Tatbestände.

Anbei skizzieren wir für Sie die Grundlagen der StBVV. Die StBVV sieht drei Arten von Gebühren vor: **Zeitgebühren, Wertgebühren und Rahmengebühren**. Des Weiteren kann die eben genannte Vergütung abweichend von den genannten Gebühren mit einer **Vergütungsvereinbarung** gemäß § 4 der StBVV schriftlich vereinbart werden. Hiervon machen wir regelmäßig Gebrauch. Ebenso ist unter bestimmten Voraussetzungen eine **Pauschalvereinbarung** gemäß § 14 StBVV möglich.

- Die **Zeitgebühr** gemäß § 13 StBVV beträgt 30,00 € bis 75,00 € je angefangene halbe Stunde. Die Zeitgebühr kann mit einer **Vergütungsvereinbarung** anders vereinbart werden. Die Zeitgebühr für den Einsatz von Steuerfachangestellten berechnen wir mit netto 75,00 € je angefangene halbe Stunde zuzüglich Auslagen. Die Zeitgebühr für den Einsatz von Steuerberatern berechnen wir gemäß § 4 der StBVV mit netto 125,00 € je angefangene halbe Stunde zuzüglich Auslagen.

Als weitere Maßstäbe für die Bestimmung des Preises bzw. des Honorars zieht die StBVV steuerlich relevante Größen (sogenannte **Gegenstandswerte**) für die **Wert- und Rahmengebühren** heran:

- Die **Wertgebühren** bestimmen sich gemäß § 10 StBVV nach den der StBVV beigefügten Tabellen A bis D. Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit bildet (sogenannter Gegenstandswert).
- **Rahmengebühren:** ist für die Gebühren ein Rahmen gemäß § 11 StBVV vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Das bedeutet, dass der Steuerberater den Gebührensatz auf den Gegenstandswert innerhalb des vorgegebenen Rahmens anwendet. Der Gebührensatz bezieht sich auf die volle Gebühr (10/10). Diese ist in den Tabellen der StBVV dargestellt.

Erstberatung:

Wir berechnen für die Erstberatung für Verbraucher grundsätzlich 200,00 € brutto. Bitte bezahlen Sie den Betrag vorab per Überweisung oder vor Ort per EC-Karte. Die Erstberatung dauert in der Regel 30 bis 60 Minuten. Bitte teilen Sie uns vorab Ihren Fragenbereich mit. Vor dem Gespräch kopieren wir Ihren Personalausweis. Wir sind hierzu laut Geldwäschegesetz verpflichtet.

Vorschuss:

Die StBVV sieht gemäß § 8 StBVV regelmäßig für die voraussichtlich entstehenden Gebühren die Berechnung eines Vorschusses vor. Wir berechnen grundsätzlich 50 % des zu erwartenden Honorars als Vorschuss, mindestens 500,00 €.

*Der Einfachheit halber wird hier die männliche Form benutzt. Es sind immer auch weibliche, diverse oder andere bzw. alle Geschlechter gemeint.

Individuelles Angebot und weitere Informationen:

Für ein individuelles Angebot und weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Ein individuelles Angebot ist immer zeitintensiv.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Angebote gemäß § 4 StBVV mit netto 250,00 € berechnen. Im Falle des Zustandekommens eines Vertragsverhältnisses verrechnen wir diese Gebühr.

Eine Auswahl wichtiger **Dienstleistungen** haben wir nachfolgend für Sie aufbereitet:

- Hilfeleistung bei der Erfüllung der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Gewinnermittlung bzw. Einnahmenüberschussrechnung
- Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Anhangs
- Einkommensteuererklärungen
- Umsatzsteuererklärungen
- Gewerbesteuererklärungen
- Lohnbuchführung
- Teilnahme an Prüfungen

Hilfeleistung bei der Erfüllung der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Die Vergütungen für die Hilfeleistung bei der Erfüllung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sind in § 33 StBVV und in Tabelle C (Buchführungstabelle) geregelt. Berechnungsgrundlage für das Honorar ist der sogenannte Gegenstandswert. Gegenstandswert für die Hilfeleistung bei der Erfüllung der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ist der Jahresumsatz oder der höhere Aufwand. Zuzüglich wird eine Auslagenpauschale in Höhe von netto 20,00 € berechnet. Nachfolgend finden Sie drei verschiedene Beispiele für die Berechnung der Hilfeleistung bei der Erfüllung der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten:

Hilfeleistung bei der Erfüllung der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	Gegenstandswert bis	Volle Gebühr (10/10)	Rahmen	Ansatz, z.B.	Honorar (netto)
Finanzbuchführung, monatlich	500.000 €	483,00 €	2/10 - 12/10	8/10	386,40 €
Finanzbuchführung, monatlich	1.000.000 €	823,00 €	2/10 - 12/10	8/10	658,40 €
Finanzbuchführung, monatlich	3.000.000 €	2.183,00 €	2/10 - 12/10	8/10	1.746,40 €
Finanzbuchführung, monatlich	5.000.000 €	3.543,00 €	2/10 - 12/10	8/10	2.834,40 €
Finanzbuchführung, monatlich	10.000.000 €	6.943,00 €	2/10 - 12/10	8/10	5.554,40 €
Finanzbuchführung, monatlich	20.000.000 €	13.743,00 €	2/10 - 12/10	8/10	10.994,40 €

Unser Mindest-Honorar:

Wir arbeiten auch gerne für Mandanten mit geringeren Umsätzen. Wir berechnen bei monatlich zu erstellenden Aufzeichnungen und Buchhaltungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen gemäß § 4 der StBVV mindestens netto 300,00 € pro Monat plus pauschal netto 20,00 € für Auslagen pro Monat, also insgesamt netto 320,00 € pro Monat.

Ersteinrichtung Buchführung:

Bevor wir mit der eigentlichen Tätigkeit für Sie, nämlich der Buchführung, beginnen können, ist das Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren werden Sie bei uns als Mandant in dem Datev-Programm Kanzlei-Rechnungswesen angelegt. Diese sogenannte Ersteinrichtung der Buchführung berechnen wir nach Zeitgebühren. Erfahrungsgemäß beansprucht die Ersteinrichtung mindestens 4 halbe Stunden. Diese rechnen wir mit netto 75,00 € je angefangene halbe Stunde ab. Hinzu kommen noch die Auslagen mit pauschal netto 20,00 €. Insgesamt berechnen wir damit einmalig mindestens 320,00 € netto.

Weitere Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich Buchführung:

Für weitere Tätigkeiten im Bereich Buchführung, wie z.B. der Belegsortierung, berechnen wir netto 75,00 € je angefangene halbe Stunde zuzüglich Auslagen.

Gewinnermittlungen bzw. Einnahmenüberschussrechnungen

Die Gebühren für die Ermittlungen des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Gewinnermittlungen bzw. Einnahmenüberschussrechnungen) bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit sind in § 25 StBVV sowie in Tabelle B (Abschlusstabelle) geregelt. Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt (Mindestgegenstandswert: 17.500 €).

Gewinnermittlung bzw. Einnahmenüberschussrechnung	Gegenstands- wert bis	Volle Gebühr (10/10)	Rahmen	Ansatz, z.B.	Honorar (netto)
Gewinnermittlung bzw. Einnahmenüberschussrechnung	200.000 €	517,00 €	5/10 - 30/10	30/10	1.551,00 €
Gewinnermittlung bzw. Einnahmenüberschussrechnung	500.000 €	785,00 €	5/10 - 30/10	30/10	2.355,00 €
Gewinnermittlung bzw. Einnahmenüberschussrechnung	1.000.000 €	1.062,00 €	5/10 - 30/10	30/10	3.186,00 €
Gewinnermittlung bzw. Einnahmenüberschussrechnung	2.000.000 €	1.455,00 €	5/10 - 30/10	30/10	4.365,00 €

Erstellung von Jahresabschlüssen und Anhängen

Die Vergütungen für die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Gebühren für die Erstellung des Anhangs sind in § 35 StBVV sowie der Tabelle B (Abschlusstabelle) geregelt. Gegenstandswert ist das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung.

Jahresabschlüsse	Gegenstands- wert bis	Volle Gebühr (10/10)	Rahmen	Ansatz, z.B.	Honorar (netto)
Erstellung eines Jahresabschlusses	250.000 €	578,00 €	10/10-40/10	30/10	1.734,00 €
Erstellung eines Jahresabschlusses	500.000 €	785,00 €	10/10-40/10	30/10	2.355,00 €
Erstellung eines Jahresabschlusses	1.000.000 €	1.062,00 €	10/10-40/10	30/10	3.186,00 €
Erstellung eines Jahresabschlusses	3.000.000 €	1.695,00 €	10/10-40/10	30/10	5.085,00 €
Erstellung eines Jahresabschlusses	7.500.000 €	2.566,00 €	10/10-40/10	30/10	7.698,00 €
Erstellung eines Jahresabschlusses	12.500.000 €	3.321,00 €	10/10-40/10	30/10	9.963,00 €
Erstellung eines Anhangs (z.B. für Kapitalgesellschaften)	250.000 €	578,00 €	2/10-12/10	6/10	346,80 €
Erstellung eines Anhangs (z.B. für Kapitalgesellschaften)	500.000 €	785,00 €	2/10-12/10	6/10	471,00 €
Erstellung eines Anhangs (z.B. für Kapitalgesellschaften)	1.000.000 €	1.062,00 €	2/10-12/10	6/10	637,20 €

Offenlegung im Elektronischen Bundesanzeiger:

Kapitalgesellschaften und andere **Unternehmen** sind gemäß § 325 HGB verpflichtet ihre Eröffnungsbilanz und ihren Jahresabschluss im Elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) zu veröffentlichen bzw. zu hinterlegen. Wir können die Offenlegung bzw. Hinterlegung gerne für Sie durchführen. Soweit wir den Jahresabschluss für Sie erstellen, berechnen wir für die Hinterlegung bzw. Offenlegung netto 250,00 €.

E-Bilanz:

Jahresabschlüsse müssen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Alle bilanzierenden Unternehmen - unabhängig von Rechtsform und Größe - sind davon betroffen. Soweit wir den Jahresabschluss für Sie erstellen, berechnen wir für die elektronische Übermittlung an das Finanzamt netto 250,00 €.

Einkommensteuererklärungen

Die Vergütungen für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen sind in § 24 StBVV und § 27 StBVV sowie in der Tabelle A (Beratungstabelle) geregelt. Der Gegenstandswert für den Mantelbogen einer Einkommensteuererklärung bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte (Mindestgegenstandswert: 8.000 €). Der Gegenstandswert für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt (Mindestgegenstandswert: 8.000 €).

Einkommensteuererklärungen	Gegenstandswert bis	Volle Gebühr (10/10)	Rahmen	Ansatz, z.B.	Honorar (netto)
Einkommensteuererklärung (Mantelbogen, Anlage Kinder, etc.) ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte	50.000 €	1.230,00 €	1/10 - 6/10	3/10	369,00 €
Einkommensteuererklärung (Mantelbogen, Anlage Kinder, etc.) ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte	110.000 €	1.593,00 €	1/10 - 6/10	3/10	477,90 €
Einkommensteuererklärung (Mantelbogen, Anlage Kinder, etc.) ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte	500.000 €	3.051,00 €	1/10 - 6/10	3/10	915,30 €
Einkommensteuererklärung (Mantelbogen, Anlage Kinder, etc.) ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte	1.000.000 €	4.339,00 €	1/10 - 6/10	3/10	1.301,70 €
Ermittlung des Überschusses für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Anlage N)	40.000 €	1.061,00 €	1/20 - 12/20	6/20	318,30 €
Ermittlung des Überschusses für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Anlage N)	155.000 €	1.864,00 €	1/20 - 12/20	6/20	559,20 €
Ermittlung des Überschusses für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Anlage N)	800.000 €	3.775,00 €	1/20 - 12/20	6/20	1.132,50 €
Ermittlung des Überschusses aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V)	10.000 €	571,00 €	1/20 - 12/20	6/20	171,30 €
Ermittlung des Überschusses aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V)	400.000 €	2.882,00 €	1/20 - 12/20	6/20	864,60 €

Unser Mindest-Honorar:

Wir erstellen Einkommensteuererklärungen auch gerne für Sie, wenn diese geringere Gegenstandswerte enthalten. Wir können Ihnen diese Leistung gemäß § 4 der StBVV **ab 595,00 €** (inkl. 19% Umsatzsteuer) anbieten.

Prüfung Ihres Steuerbescheides:

Für die Prüfung Ihres Steuerbescheides berechnen wir 75,00 € bis 100,00 € je angefangene halbe Stunde gemäß § 4 der StBVV, sofern wir Ihre Einkommensteuererklärung erstellt haben. Sollten Sie Ihre Einkommensteuererklärung selbst erstellt haben und mit dem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden sein, können wir diesen gerne für Sie prüfen. Wir berechnen diese Leistung mit unserem Zeithonorar.

Umsatzsteuererklärungen

Die Vergütungen für die Erstellung der Umsatzsteuererklärungen sind in § 24 Absatz 1 Nummer 8 StBVV sowie in Tabelle A (Beratungstabelle) geregelt. Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (Mindestgegenstandswert: 8.000 €).

Umsatzsteuererklärung	Gegenstands- wert bis	Volle Gebühr (10/10)	Rahmen	Ansatz, z.B.	Honorar (netto)
Umsatzsteuererklärung	22.000 €	759,00 €	1/10 - 8/10	3/10	227,70 €
Umsatzsteuererklärung	50.000 €	1.230,00 €	1/10 - 8/10	3/10	369,00 €
Umsatzsteuererklärung	500.000 €	3.051,00 €	1/10 - 8/10	3/10	915,30 €

Gewerbsteuererklärungen

Die Vergütungen für die Erstellung der Gewerbesteuererklärungen sind in § 24 StBVV sowie in Tabelle A (Beratungstabelle) geregelt. Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und eines Gewerbeverlustes (Mindestgegenstandswert: 8.000 €).

Gewerbsteuererklärung	Gegenstands- wert bis	Volle Gebühr (10/10)	Rahmen	Ansatz, z.B.	Honorar (netto)
Gewerbsteuererklärung	50.000 €	1.230,00 €	1/10 - 6/10	3/10	369,00 €
Gewerbsteuererklärung	110.000 €	1.593,00 €	1/10 - 6/10	3/10	477,90 €
Gewerbsteuererklärung	700.000 €	3.493,00 €	1/10 - 6/10	3/10	1.047,90 €

Lohnbuchführungen

Das Honorar für die Lohnbuchführungen ist in § 34 StBVV geregelt. Gemäß der StBVV werden die Gebühren für diese Dienstleistungen entweder pro Arbeitnehmer oder nach der Zeitgebühr berechnet. Beispielhaft haben wir hier für Sie die von uns in diesem Bereich angebotenen Dienstleistungen und das dazugehörige Honorar aufgeführt:

Lohnbuchführung	Wert	Honorar (netto)
Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten, An- und Abmeldungen der Arbeitnehmer bei der Krankenkasse (§ 34 I StBVV)	je Arbeitnehmer	16,00 €
Gehalts- bzw. Lohnabrechnung, monatlich (§ 34 II StBVV)	je Arbeitnehmer	25,00 €
Lohnsteuerbescheinigungen, Anträge nach Lohnfortzahlungsgesetz, Verdienstbescheinigungen (Zeitgebühr gemäß § 34 V StBVV)	je Arbeitnehmer	75,00 €

Ersteinrichtung Lohnbuchführung:

Bevor wir mit der eigentlichen Tätigkeit für Sie, nämlich der ersten Lohnbuchführung, beginnen können, ist das Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren beantragen wir für Sie eine Betriebsnummer. Ferner nehmen wir für Sie die Meldung zur Berufsgenossenschaft vor. Wir legen Ihre Mandanten-Stammdaten bei uns in dem Datev-Programm LODAS an. Diese sogenannte Ersteinrichtung Lohnbuchführung berechnen wir nach Zeitgebühren. Erfahrungsgemäß beansprucht die Ersteinrichtung mindestens 4 halbe Stunden. Diese rechnen wir mit netto 75,00 € je angefangene halbe Stunde ab. Hinzu kommen noch die Auslagen mit pauschal netto 20,00 €. Insgesamt berechnen wir damit einmalig mindestens 320,00 € netto.

Weitere Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich Lohnbuchführung:

Weitere Tätigkeiten im Bereich Lohnbuchführung berechnen wir gemäß der Zeitgebühr nach § 34 V StBVV. Wir berechnen netto 75,00 € je angefangene halbe Stunde gemäß § 4 der StBVV zuzüglich Auslagen.

Teilnahme an Prüfungen

Wir berechnen für die Teilnahme an Prüfungen für den Einsatz von Steuerfachangestellten netto 75,00 € je angefangene halbe Stunde gemäß § 4 der StBVV zuzüglich Auslagen.

Wir berechnen für die Teilnahme an Prüfungen für den Einsatz von Steuerberatern netto 125,00 € je angefangene halbe Stunde zuzüglich Auslagen gemäß § 4 der StBVV.